

Verjährungsverkürzung in Vertreterverträgen

Klauseln, die die Verjährung abkürzen, können unwirksam sein, so lautete jedenfalls eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart.

Mit einer gestuften Klage wünschte der Vertreter im Streitfall zunächst einen Buchauszug, um anschließend etwaige sich daraus ergebende rückständige Provisionen sowie einen weitergehenden Ausgleich von dem beklagten Unternehmen zu erhalten. Nach dem Vertretervertrag hatte der Unternehmer monatlich über alle im Abrechnungszeitraum fälligen Provisionen abzurechnen. Der Vertreter wiederum war vertraglich verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen sollten innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich bei der Hauptverwaltung des Unternehmers erhoben werden.

Zur Frage der Verjährung enthielt der Vertretervertrag die folgende Klausel: „Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in 13 Monaten ab dem Ende des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt, spätestens aber in drei

Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Fälligkeit eintritt. Dies gilt nicht für Ansprüche, für die das Gesetz zwingend eine längere Verjährung bestimmt hat. Der Kenntniserlangung steht es gleich, wenn der Berechtigte ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können. Die Regelung gewährleistet, dass eventuelle Unstimmigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Ansprüche, insbesondere Provisionen und ihre Abrechnung, aktuell und zeitnah geregelt werden.“ Der Vertreter forderte den Buchauszug für die Zeit seit dem 1. Oktober 2014. Dem hielt der Unternehmer unter anderem entgegen, dass er den Buchauszug längstens für 13 Monate zurückverlangen könne. Das Landgericht wies die Einrede des Unternehmers zurück und gab dem

Vertreter recht. Der zehnte Zivilsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart schloss sich der Meinung an und grenzte sich damit vom siebten Zivilsenat ab, der die Klausel gebilligt hatte.

Zur Begründung führte das OLG Stuttgart im Wesentlichen Folgendes aus: Der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs nach § 87c Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) verjähre selbstständig in der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Bei dem Anspruch handele es sich um einen Hilfsanspruch, der gegenstandslos werde, wenn der Provisionsanspruch, dessen Vorbereitung er diene, verjährt ist oder aus anderen Gründen nicht mehr durchgesetzt werden kann. Der Anspruch entstehe gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB, sobald er erstmals gel-

tend gemacht und notfalls im Wege der Klage durchgesetzt werden kann. Dies sei gemäß § 271 Abs. 1 BGB regelmäßig mit Fälligkeit der Leistung der Fall. Die Verjährung des Anspruchs auf Erteilung eines Buchauszugs nach § 87c Abs. 2 HGB beginne daher regelmäßig mit dem Schluss des Jahres, in dem der Unternehmer dem Handelsvertreter eine abschließende Abrechnung über die diesem zustehende Provision erteilt hat. Davon sei auszugehen, wenn die Abrechnung über die Provision ohne Einschränkungen oder Vorbehalte erteilt werde. Denn mit einer einschränkungs- und vorbehaltlos erteilten Abrechnung sei die Erklärung des Unternehmers verbunden, weitere Provisionsforderungen des Vertreters bestünden nicht für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Im Streitfall unwirksam

Zwar sei eine Verkürzung von Verjährungsfristen in unternehmerseitig formulierten Vertragsbestimmungen nicht schlechthin ausgeschlossen. Auch bestehe grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des Unternehmers an einer möglichst zeitnahen Klärung von Uneinigkeiten über gegenseitige Rechte und Ansprüche, insbesondere Provisionen. Die im Streitfall verwendete Formularbestimmung zur Abkürzung der Verjährung sei jedoch unwirksam, weil sie ihrem Wortlaut nach auch Haftungsansprüche aus dem Vertrag wegen Vorsatzes zum Beispiel gemäß § 280 Abs. 1 BGB erfasse. Die Klausel benachteilige den Vertreter daher entgegen § 307 BGB unangemessen, weshalb sie insgesamt unwirksam sei. Eine geltungserhaltende Reduktion sei ausgeschlossen.

Außerdem sei grundsätzlich auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr die im Gesetz zum Ausdruck kommende Wertung zu beachten, nach der ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen,

in AGB unwirksam ist. Auch dies führe zur Unwirksamkeit der Klausel.

Dass nach der Klausel nur Erfüllungsansprüche betroffen sein sollten, überzeuge nicht. Die Formulierung „Ansprüche aus diesem Vertrag“ beziehe sich ohne Weiteres auch auf Schadensersatzansprüche gemäß § 280 Abs. 1 BGB, die ebenfalls aus dem Vertrag herrühren. Auch dass sich der Bundesgerichtshof (BGH) bisher nicht an einer Beschränkung von Ansprüchen des Vertreters wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung gestört habe, stehe nicht entgegen. Denn dies liege darin begründet, dass der BGH die vertretervertragliche Abkürzung der Verjährung noch an der alten Rechtslage des § 88a HGB gemessen habe. Die Entscheidung könne für die Beurteilung der Verjährung nach den geltenden Vorschriften nicht herangezogen werden. Für eine interessengerechte Verjährungsabkürzung bedürfe es nicht einer weiten Formulierung, die auch vorsätzliche Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung umfasse.

Unstimmigkeiten über die Provision zeitnah klären

Die Begründung der Entscheidung kann nicht überzeugen. Zutreffend geht der Senat davon allerdings aus, dass die Verjährung auch in AGB abgekürzt werden darf. An der Abkürzung hat der Unternehmer ein Interesse, weil er mit der Regelung einerseits zu vermeiden sucht, Buchauszüge, die stets mit erheblichem Aufwand verbunden sind, über längere Zeiträume als ein Jahr erstellen zu müssen. Andererseits dient die Klausel ausdrücklich auch dazu, Unstimmigkeiten über die Provision und die Abrechnung zeitnah zu klären. Entsprechend war der Vertreter nach dem Vertretervertrag gehalten, die ihm erteilten Provisionsabrechnungen zu prüfen. Das Bestreben, Unstimmigkeiten über die Abrechnung zeitnah zu klären, erscheint schutzwürdig. Zum einen steigen Aufwand und Unsicherheit, Abrechnungsmängel für länger zurückliegende Zeiträume klären zu können. Zum anderen kann es auch nicht

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter www.evers-vertriebsrecht.de/ oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

im Interesse des Vertreters sein, dass ihm Provisionen längere Zeit vorenthalten werden, nur weil er den Unternehmer nicht auf Abrechnungsmängel aufmerksam macht. Dass die Klausel einen Zeitraum von 13 Monaten bestimmt, liegt darin begründet, dass sie die Geltendmachungsfrist für den Ausgleichsanspruch nicht dahin gehend einschränken soll, dass bei Ausschöpfung der Frist zeitgleich verjährungshemmende gerichtliche Maßnahmen erforderlich werden.

Bedenken gegen die Entscheidung bestehen insoweit, als der Senat davon ausgeht, die Abkürzung erstrecke sich auf Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzungen. Denn die Klausel bestimmt ausdrücklich, dass sie nicht für Ansprüche gilt, für die das Gesetz zwingend eine längere Verjährung bestimmt hat. Deshalb hätte der Senat sich mit dieser Ausnahmebestimmung auseinandersetzen müssen. Bedenklich erscheint jedoch in jedem Fall die Verkürzung der kenntnisunabhängigen Verjährung auf drei Jahre.

Das Gesetz sieht insoweit zehn Jahre vor (§ 199 Abs. 4 BGB). Während eine Verkürzung auf vier Jahre keinen Bedenken unterliegt, weil sie dem alten Recht entsprach, erscheint eine weitergehende Beschränkung des Zeitraums sachlich nicht gerechtfertigt. Deshalb dürfte die Entscheidung im Ergebnis in Ordnung gehen. ■



Autor:

Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

Kompakt

- Die Verjährung kann in AGB-Vertreterverträgen wirksam abgekürzt werden.
- Erfasst die Abkürzung auch Ansprüche des Vertreters aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, sind die AGB unwirksam.
- Die kenntnisunabhängige Verkürzung der Verjährung auf drei Jahre ist bedenklich.

